

52. 1. Ist von Stammgutserklärungen ein Wertstempel nach der preuß. Verordnung vom 19. Juli 1867 in Verbindung mit §§. 2. 3 des preuß. Erbschaftssteuergesetzes von 1873 zu entrichten?
2. Beweislast im Falle der Zahlung des Stempels unter Vorbehalt.

III. Civilsenat. Urth. v. 8. Juli 1892 i. S. v. F. (Kl.) w. preuß. Steuerfiskus (Bekl.). Rep. III. 99/92.

- I. Landgericht Hannover.
II. Oberlandesgericht Celle.

Gründe:

„Die Klägerin hat auf Grund der Statuten der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen'schen Ritterschaft das Gut Bönningfen zu einem Stammgute erklärt. Für die von ihr darüber errichtete Urkunde hat der Steuerfiskus auf Grund der Verordnung vom 19. Juli 1867, insbesondere Nr. 26 u. 27 des angehängten Tarifes, einen Wertstempel von 3 Prozent erfordert. Klägerin hat diesen zwar bezahlt, jedoch unter Bestreiten der Rechtmäßigkeit der Forderung, sowie unter ausdrücklichem Vorbehalte der Rückforderung im Rechtswege, und klagt jetzt innerhalb der gesetzlichen Frist auf Rückzahlung.

Beide Instanzen fassen die von ihnen abgewiesene Klage als *condictio indebiti* auf und halten danach die Klägerin, wenngleich wegen des Vorbehaltes nicht für den Irrtum, so doch für das Nichtbestehen der Schuld beweispflichtig. Mit Recht wird diese Ansicht als irrig von der Revision angegriffen. Gezahlt ist nicht — und das gerade ist bestimmend für die Beweislast bei der *condictio indebita* — in der Meinung, verpflichtet zu sein, sondern nur um der sonst drohenden Verwaltungsexekution zu entgehen. Durch die Befugnis, von letzterer Gebrauch zu machen, tritt aber materiell eine Änderung der Beweislast zu Gunsten des Fiskus nicht ein, mag nun die Zahlung thatsächlich erzwungen oder unter Vorbehalt geleistet sein. Das Gesetz will im Staatsinteresse die vorläufige rasche, von der vorgängigen Durchführung eines Prozesses unabhängige Einziehung der Abgaben sichern; es fehlt aber an jedem Anhaltspunkte, daß es damit die Beweislast habe ändern wollen. Vielmehr folgt daraus, daß es ausdrücklich für eine bestimmte Frist einen Anspruch auf Rückzahlung gewährt, ohne diesen an andere Voraussetzungen zu knüpfen, ohne weiteres, daß jene vorläufige Einziehung nach keiner Richtung präjudizieren und daß an den allgemeinen Grundsätzen über die Verteilung der Beweislast ebensowenig geändert werden soll, wie dies für die negative Feststellungsfrage angenommen ist. Abgesehen von einem älteren, auf dem Boden des preussischen Landrechtes stehenden Urteile des I. Hilfssenates,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 182,
hat das Reichsgericht diese Auffassung schon wiederholt gebilligt,
vgl. Bolze, Bd. 1 Nr. 1752, Bd. 2 Nr. 1616,
und für das gemeine Recht der erkennende Senat,

vgl. Entsch. des R. O.'s in Civils. Bd. 26 S. 55. 56.

Dieser Rechtsirrtum des Berufungsgerichtes führt jedoch nicht zur Aufhebung des Urtheiles, da die erheblichen Thatfachen sämtlich unbestritten sind, und der Gesetzesauslegung, auf welcher das Urteil beruht, unbedenklich beizutreten ist.

In dem Tarife zur Verordnung vom 19. Juli 1867 werden Familienstiftungen mit einem Wertstempel von 3 Prozent belegt. Ob zu letzteren allein auf Grund dieser Verordnung die in Frage stehenden Stammguterklärungen mit dem ersten Richter zu zählen sind, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls muß mit dem Berufungsgerichte angenommen werden, daß durch §§. 2. 3 des preussischen Erbschaftssteuergesetzes von 1873 jene Bestimmung in diesem Sinne deklariert oder abgeändert ist. Wenngleich dieses Gesetz sich wesentlich auf die Erbschaftsteuer bezieht, so will es doch in §. 2, wie dessen Fassung er giebt, zugleich die Bestimmungen über den Wertstempel von Familien- und Fideikommißstiftungen klar stellen. Allerdings würde die Fassung des §. 3:

„Als Fideikommißstiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle von Todes wegen oder unter Lebenden getroffene Anordnungen anzusehen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen“

wenn er allein stünde, vielleicht zu dem Zweifel Anlaß geben können, ob er sich, da Erbschaftsteuer auch von Fideikommissen zu erheben ist, zugleich auf den Wertstempel beziehe. Dafür aber, daß letzteres der Fall ist, spricht überzeugend nicht nur, daß nach den Randbemerkungen des Gesetzes der §. 3 ausdrücklich mit dem unmittelbar vorhergehenden §. 2 zu einem Abschnitte zusammengefaßt ist, sondern auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Denn in dem Entwurfe fehlte der jetzige §. 3, und sein Inhalt stand als Abs. 3 im jetzigen §. 2 mit den Worten:

„Mit vorstehenden Maßgaben werden fortan die wegen Versteuerung der Fideikommißstiftungen bestehenden Vorschriften gleichmäßig auf alle von Todes wegen oder unter Lebenden getroffene Anordnungen angewandt, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen.“

Erst auf den Vorschlag der Kommission ist dann aus diesem und

einem Schlußsatze des §. 1 der jetzige §. 3 gebildet, und zwar, soviel erkennbar, nur aus redaktionellen Gründen ohne die Absicht sachlicher Änderung. Daß aber unter die Begriffsbestimmung dieses §. 3 die in Frage stehende Stammgutserklärung fällt, kann mit dem Berufungsgerichte nicht bezweifelt werden. Enthält sie auch nicht wörtlich die Bestimmung, daß das Gut für immer der Familie erhalten bleiben solle, so ist doch diese Wirkung nicht nur ihr Zweck, sondern tritt auch nur infolge ihrer Anordnung nach den Statuten ebenso ein, als wenn sie es wörtlich bestimmte.“